

Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Inhalt

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	3
Ausbildungsfreie Zeiten.....	4
Unqualifizierte Beschäftigung („Hilfsarbeit“)	4
Detaillierte Auflistung der Angebote, deren Besuch oder Teilnahme die Ausbildungspflicht erfüllt:	5
Nicht-Erfüllung der Ausbildungspflicht	8

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht betrifft **alle Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag**, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauerhaft in Österreich aufhalten. **Ziel** ist, allen Jugendlichen eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Qualifikation zu ermöglichen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Die vorliegende Information gibt eine vollständige **Übersicht** über **alle Ausbildungsmöglichkeiten** in Österreich, die auf Basis des Ausbildungspflichtgesetzes zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zählen. Die Erstellung und Veröffentlichung dieser Liste erfolgt gemäß § 11 Absatz 6 Ziffer 2 bzw. § 8 Absatz 3 Ausbildungspflichtgesetz.

Die Ausbildungspflicht wird erfüllt durch:

Schulbesuch	Lehrausbildung	Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen
• AHS, BMS, BHS • Schulsonderformen • Schulen für Land- und Forstwirtschaft	• Betriebliche Lehrausbildung • Überbetriebliche Lehrausbildung • Verlängerte Lehre • Teilqualifizierung	• Ausbildungsangebote im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege sowie sozialbetreuende Berufe

Unter bestimmten Bedingungen kann die Ausbildungspflicht auch durch andere **Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen** erfüllt werden. Für eine detaillierte Auflistung aller ausbildungspflichterfüllenden Angebote siehe Seite 5.

Die **Verpflichtung zur Ausbildung endet** mit dem 18. Geburtstag. Sie kann aber schon früher enden, wenn nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

- eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule
- eine Lehre oder Teilqualifizierung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- eine Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf mit mindestens 2.500 Stunden nach den gesetzlichen Vorgaben

Ausbildungsfreie Zeiten

Um die Ausbildungspflicht nicht zu verletzen, dürfen innerhalb von zwölf Kalendermonaten **maximal drei Monate ohne Besuch einer Ausbildung** verbracht werden. Damit werden freie Zeiträume bei modular aufgebauten Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferienzeiten abgedeckt.

Auch bei **Wartezeiten auf den Start einer Ausbildung** wird die Ausbildungspflicht nicht verletzt, insbesondere dann, wenn Jugendliche in dieser Zeit Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenten in Anspruch nehmen oder sich in einem Verfahren nach § 14 Ausbildungspflichtgesetz (= Unterstützung durch die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18) befinden.

Unter bestimmten Bedingungen **ruht die Ausbildungspflicht**:

- für jugendliche Mütter während des Mutterschutzes und für jugendliche Eltern während der Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- während der Stellung, Leisten des Präsenzdienstes, des Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes oder während Freiwilligendiensten (Sozialjahr, Umweltschutzjahr, Gedenkdienst, Friedens- oder Sozialdienst im Ausland)
- bei Vorliegen medizinischer Gründe, die die (Wieder-)Aufnahme einer Ausbildung unmöglich machen
- bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Härtefall)

Unqualifizierte Beschäftigung („Hilfsarbeit“)

Das Ausüben einer unqualifizierten Beschäftigung („Hilfsarbeit“) ist im Rahmen der Ausbildungspflicht nicht erlaubt. Das Jugendcoaching oder das Arbeitsmarktservice (AMS) kann eine unqualifizierte Beschäftigung allerdings als vorübergehend sinnvoll oder vertretbar ansehen. Ist das der Fall, muss dies im Perspektivenplan seitens des Jugendcoachings oder in der Betreuungsvereinbarung des Arbeitsmarktservice (AMS) festgehalten werden.

Während der Ferien können Jugendliche – sofern keine verpflichtenden Praktika vorgesehen sind – weiterhin Ferienjobs annehmen, auch in Form von Hilfstätigkeiten.

Detaillierte Auflistung der Angebote, deren Besuch oder Teilnahme die Ausbildungspflicht erfüllt:

1. Weiterführende Schulen allgemeinbildender höherer oder berufsbildender Art

- 1.1. Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der **allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS)**
- 1.2. **Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)**
- 1.3. **Sonderformen** (Schulorganisationsgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 242/1962 in der geltenden Fassung) und Privatschulen (Privatschulgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 244/1964 in der geltenden Fassung und § 8 Schulorganisationsgesetz Begriffsbestimmungen)
- 1.4. **Schulen für Land- und Forstwirtschaft**

2. Lehrausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz

- 2.1. **Betriebliche Lehrausbildung** (§ 1 Berufsausbildungsgesetz oder § 8 Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)
- 2.2. **Überbetriebliche Lehrausbildung** (§ 30b Berufsausbildungsgesetz oder § 14 Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz)
- 2.3. **Verlängerte Lehre** (§ 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz oder § 18 Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), betrieblich oder überbetrieblich
- 2.4. **Teilqualifizierung** (§ 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz oder § 19 Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), betrieblich oder überbetrieblich

3. **Ausbildungen zu Gesundheits- und Sozialberufen**

- 3.1. **Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege** (Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistent- und Pflegefachassistenten-Ausbildung, Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz)
- 3.2. **Ausbildungen zur Operationstechnischen Assistenz** an Einrichtungen, die Sonderausbildungen in der Pflege im Operationsbereich anbieten
- 3.3. **Lehrgänge oder Schulen für medizinische Assistenzberufe** (Medizinische Fachassistenten, Desinfektionsassistenten, Gipsassistenten, Laborassistenten, Obduktionsassistenten, Operationsassistenten, Ordinationsassistenten, Röntgenassistenten, Operationstechnische Assistenz)
- 3.4. **Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenten**
- 3.5. **Lehrgänge zur Zahnärztlichen Assistenz**
- 3.6. **Lehrgänge zur Medizinischen Masseurin oder zum Medizinischen Masseur**
- 3.7. **Lehrgänge zur Heilmasseurin oder zum Heilmasseur**
- 3.8. **Lehrgänge zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter**
- 3.9. **Lehrgänge zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter**
- 3.10. **Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe** (Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, Heimhelferin oder Heimhelfer)

4. **Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen**

Zur Erfüllung der Ausbildungspflicht müssen **zusätzliche Kriterien** erfüllt werden.

- 4.1. Besuch von **Schulen oder Ausbildungen im Ausland**, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen

sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.

- 4.2. Teilnahme an einer **Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung**, wenn diese im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer stattfindet.
- 4.3. Besuch von auf **schulische Externistenprüfungen oder auf einzelne Ausbildungen vorbereitenden Kursen**, zum Beispiel Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung, wenn ein Zulassungsbescheid und eine Anmeldung an einer Prüfungsschule vorliegen.
- 4.4. Besuch von **Berufsausbildungsmaßnahmen mit Unterrichtsplänen und Anwesenheitspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**, wenn dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.

5. Vorbereitende Maßnahmen

Zur Erfüllung der Ausbildungspflicht müssen vorbereitende Maßnahmen im Rahmen eines schriftlich fixierten **Betreuungsplanes durch das Arbeitsmarktservice (AMS)** als zulässig beurteilt, oder im Rahmen **einer Perspektivenplanung des Sozialministeriumservice (SMS)** oder in dessen Auftrag als erfolgsversprechende Perspektive für die/den Jugendliche/n eingeschätzt worden sein.

- 5.1. Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Sozialministeriumservice (**SMS**)
- 5.2. Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Arbeitsmarktservice (**AMS**)
- 5.3. Teilnahme an **Angeboten der Länder nach landesspezifischen Behindertengesetzen** für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, die eine Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

- 5.4. Teilnahme an **Angeboten der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten** mit zumindest 16 Wochenstunden, die eine Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben.
- 5.5. Teilnahme an **Angeboten der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten** mit weniger als 16 Wochenstunden, die eine Integration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben (befristet zulässig bei gleichzeitiger Teilnahme an einer Perspektiven- oder Betreuungsplanung).
- 5.6. Teilnahme an einem für eine weiterführende (Aus-)Bildung erforderlichen **Deutsch-Sprachkurs** bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse (befristet zulässig solange dies laut Perspektiven- oder Betreuungsplanung als zielführend erachtet wird).

Nicht-Erfüllung der Ausbildungspflicht

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind die Ausbildungspflicht erfüllt. Bei einer Verletzung dieser Pflicht können die Bezirksverwaltungsbehörden eine Verwaltungsstrafe verhängen (§ 17 Ausbildungspflichtgesetz).

